Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/9 2Ob570/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.01.1979

Norm

ABGB §305
ABGB §1331

Rechtssatz

Ist der (gemein) Austauschwert auf den verschiedenen Stufen des Güterumsatzes verschieden hoch, so entscheidet bei objektivabstrakter Berechnung die Stufe, der der Geschädigte angehört. Dasselbe gilt für den Ertragswert, wenn die Früchte einen je nach der Produktionsstufe variablen Austauschwert haben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 570/78
  Entscheidungstext OGH 09.01.1979 2 Ob 570/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0010066

Dokumentnummer

JJR_19790109_OGH0002_0020OB00570_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at